BaySÜG: Art. 34 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Art. 34 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

- (1) Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:
- 1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- 2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
- 3. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und
- 4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nicht-öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.
- (2) ¹ Art. 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Art. 17 Abs. 5 Satz 1 und Art. 20 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nicht-öffentliche Stelle tritt. ²Für Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 gilt die Unterrichtungspflicht nach Art. 20 nicht für Veränderungen nach Art. 20 Satz 2 Nr. 3.